

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 74 (1923)
Heft: 12

Artikel: Jagd und Vogelschutz
Autor: Zurburg-Geisser, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765759>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

74. Jahrgang

Dezember 1923

N^o 12

Jagd und Vogelschutz.

Von G. Zurburg-Geißer, Nationalrat.

Die Bestrebungen, das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom Jahre 1904 abzuändern, reichen weit zurück. Das heutige Gesetz befriedigt weder den Revier-, noch den Patentjäger. Auch der Vogelschutz, der im allgemeinen besser geordnet ist, bedarf trotzdem wesentlicher, zeitgemäßer Abänderungen. Die Schutzbestimmungen für Land- und Forstwirtschaft sind zu wenig den Verhältnissen angepaßt. Als Rahmengesetz ist das heutige Gesetz auf der einen Seite zu weit-, auf der andern zu engmaschig.

Schon im Jahre 1912 hat der damalige Präsident der schweizerischen Naturschutzkommission dem Departement des Innern einen ausgearbeiteten Entwurf für ein neues Jagd- und Vogelschutzgesetz eingereicht, in welchem der naturschützlerische Standpunkt prävalierte. Im Jahre 1916 überreichte der allgemeine schweizerische Jagdschutzverein ebenfalls einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf, zu dem sich im Jahre 1920 ein solcher des schweizerischen Jägerverbandes (Patentjäger) gesellte. Der Weltkrieg hat die bereits begonnenen Materialsammlungen und Vorarbeiten unterbrochen, die erst wieder aufgenommen wurden, als am 14. Februar 1920 im Nationalrat eine Motion erheblich erklärt wurde, welche die Revision des Jagd- und Vogelschutzgesetzes anstrebte. Diese mit Absicht beschränkt gehaltene Motion wurde von zirka 50 Ratsmitgliedern, welche in überwiegender Mehrheit der Bauernfraktion und dem landwirtschaftlichen Klub angehören, unterzeichnet. Sie lautet:

Es sollen:

1. die Jagd- und Schonzeiten der jagdbaren Tiere den natürlichen Verhältnissen der betreffenden Tiergattungen, dem Werte des Abschusses, sowie der Nützlichkeit oder Schädlichkeit für die wirtschaftlichen Interessen angepaßt werden;
2. die Landwirtschaft gegen Wildschaden möglichststen Schutz finden;
3. den neuesten Forschungen über Nützlichkeit der unter den Schutz des Bundes zu stellenden Vogelarten entsprechend Rechnung getragen werden.

Es setzte sich dann das Departement des Innern in Verbindung mit den Kantonen, um deren Auffassung kennen zu lernen, worauf eine Reihe von sich sehr widersprechenden Anregungen einging. Daraufhin bestellte das Departement eine größere und später eine engere Experten-

kommission. Die Forstwirtschaft war in der ersten Kommission neben dem leider allzufrüh verstorbenen Herrn Oberforstinspektor Decoppet durch Herrn alt Professor Felber in Zürich vertreten. Im weitern war diese interparlamentarische Kommission zusammengesetzt aus Interessenten der Landwirtschaft, der Jagd, aus Jagdinspektoren, aus den Spitzen der ornithologischen Gesellschaften und des Naturschutzes. Herr Bundesrat Chuard, der die im November 1920 zusammengetretene Expertenkommission leitete, betonte schon in der ersten Konferenz, daß sich die Revision innert den Rahmen des Art. 25 B. V. und dem Inhalte der Motion selbst zu bewegen hätte und daß es nicht in der Absicht des Bundesrates liege, dem Bund auf Kosten der Kantone erweiterte Kompetenzen zu übertragen. Der erste Revisionsentwurf, der gestützt auf die Beratungen der großen Kommission vom Departement des Innern ausgearbeitet wurde und wesentlich die Arbeit des Herrn Oberforstinspektors Decoppet war, wurde den Kantonen wieder unterbreitet und einer engeren Expertenkommission vorgelegt, die im Juli und September 1921 tagte. Erst nachher ist ein vom Departement ausgearbeiteter Entwurf dem Bundesrate vorgelegt worden, der von diesem auch genehmigt wurde, nachdem das Justizdepartement sich noch besonders mit dem Jagdstrafrecht beschäftigt hatte. Dieser Entwurf bildet die Grundlage für die angestrebte Gesetzesänderung.

Es ist begreiflich, daß ein Rahmengesetz, auf das 25 kantonale Gesetze oder Verordnungen aufgebaut werden müssen, trotz exakter Vorbereitung nicht lückenlos für alle Möglichkeiten ausgearbeitet werden kann, und daß recht weite Maschen gezogen werden müssen, wenn sich die kantonale Souveränität nicht beeinträchtigt fühlen soll. Trotzdem darf aber auch ein System, dem sich alles unterordnen muß und das die klimatischen und geographischen Verhältnisse des Landes berücksichtigt, nicht durchbrochen werden, da sich eben nach diesen die Interessen des Kulturlandes, der Weide und des Waldes richten. Zudem muß in den Patentkantonen ein gewisser Schutz für die Erhaltung des Wildes garantieren und im ganzen Lande soll der nützlichen Vogelwelt größtmögliche Sicherheit geboten werden. Daß bei dieser Gelegenheit Land- und Forstwirtschaft, Jäger und Ornithologen Stellung gegen Unzukömmlichkeiten des gegenwärtigen Gesetzes nehmen werden, war gegeben. Es ist das auch in reichlichem Maße geschehen.

Als Hauptneuerungen hebt die Botschaft des Bundesrates hervor: Beseitigung der Auscheidung der Jagd in Hoch- und Niederjagd; Ermöglichung einer wirksamen Jagdaufsicht und Erhöhung der Strafe für Vergehen gegen Jagd und Vogelschutz; Festlegung der Grenzen, innert welchen die Jagdzeit den Verhältnissen angepaßt werden soll; Erweiterung des Vogelschutzes; Einführung des Grundsatzes der Entschädigung für Wildschaden; Auseinanderhalten der Jagd- und Schonzeiten in den Revier- und Patentkantonen. Daneben berichtet der Bundesrat, daß eine

zweckmäßigere Anordnung des Stoffes und eine bessere Einteilung vorgesehen sei. Auch wird nebenbei bemerkt, daß die Bundesausgaben für Jagd und Vogelschutz von Fr. 50,000 bisher, auf Fr. 100,000 sich erhöhen werden.

Der Entwurf ist in sieben Abschnitte gegliedert, deren erster die Kantone verpflichtet, ihre Gesetzgebung mit dem vorliegenden Gesetze in Einklang zu bringen. Wie bis anhin bleibt die Frage, ob Pacht- oder Patentsystem, den Kantonen überlassen. Der zweite Abschnitt behandelt den Jagdbetrieb. Das jagdbare Haarwild und die nicht geschützten Vögel sind namentlich aufgezählt; dabei wird dem Bundesrat das Recht zuerkannt, das Verzeichnis abzuändern. Demgegenüber stehen die geschützten, freilebenden Wildtiere (Steinwild, weibliches Hirschwild, Rehen usw.). Als geschützte Vögel gelten sämtliche nicht als jagdbar aufgeführten, in der Schweiz vorkommenden, freilebenden Vogelarten, seien es Stand-, Strich-, Zugvögel oder Wintergäste. Für diese Vogelarten sind spezielle Schutzbestimmungen aufgestellt, welche grundsätzlich den Fang und die Tötung derselben verbieten. Das Ausnehmen von Eiern und Jungen und das absichtliche Zerstören von Nestern ist ebenfalls verboten. Die Bedingungen, unter welchen ausnahmsweise die Einfuhr für Volieren, das Erlegen, Einfangen geschützter Vögel und das Eier sammeln zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet sein soll, sind ausdrücklich aufgeführt und dem internationalen Übereinkommen betreffend den Schutz der der Landwirtschaft nützlichen Vögel, dem auch die Schweiz angehört, angepaßt. Zum Schutze der Kulturen sind Bestimmungen aufgestellt, nach welchen die Kantone unter Zustimmung des Bundesrates die Verfolgung des jagdbaren Haar- und Federwildes auch außer der Jagdzeit anordnen und gestatten können. Ebenso sollen die Kantone berechtigt sein, das Abschießen einer Reihe, namentlich aufgezählter jagdbarer und geschützter Vögel den Aufsichtsorganen und auch dem Landeigentümer zu erlauben, wenn durch diese an Kulturen erheblicher Schaden angerichtet wird. Die Vergütung von Wildschaden ist den Kantonen anheimgestellt. Auch ist grundsätzlich die Beitragspflicht des Bundes festgelegt, sofern die Kantone für Wildschaden in Jagdbannbezirken und Asylen Entschädigungen bezahlen. Der bundesrätliche Entwurf will bei der Revierjagd den Pächter, sonst aber den Jäger für den Schaden, der bei der Ausübung der Jagd an Kulturen und Grundeigentum verursacht wird, verantwortlich machen. Auch soll dafür gesorgt sein, daß nur derjenige die Jagdbewilligung erhält, der Sicherheit für allfälligen Schaden leistet, welchen er bei der Ausübung der Jagd verursachen könnte.

Der dritte Abschnitt ist ausschließlich dem Wild- und Vogelschutz gewidmet, und zwar unter Zugrundelegung der bisherigen Gesetzgebung. Vorgesehen ist die Möglichkeit der Errichtung von Reservationsen zur Erhaltung einzelner Wildarten oder zur Vermehrung geschützter Vögel. Das

Aussehen von Wildarten, die in der Schweiz nicht vorkommen, dürfte nur im Einverständnis mit dem Bundesrate geschehen. Auch ist im Entwurfe der Grundsatz des Schutzes gegen wildernde Katzen und Hunde vorgesehen. Die Aussetzung von Prämien für die Erlegung von Schädlingen wird befürwortet. Wenn wir den Art. 20 anziehen, so geschieht das, weil demselben in den spätern Verhandlungen eine über die Rahmen des Gesetzes hinausgehende Bedeutung beigemessen wurde. Derselbe überläßt den Kantonen die Kompetenz zum Erlaß weitergehender Schutzbestimmungen, die einläßlich umschrieben werden, ein Umstand, der sich, wie die Folge zeigte, nicht zum Vorteil des Entwurfes bemerkbar machte (Sonntagsjagdverbot). Nach bisherigem Rechte beteiligt sich der Bund an den Kosten der Wildhut in den Jagdbannbezirken, wozu nun auch diejenigen der Wildasyle kommen. Die Besiedelung des Hochgebirges mit Steinwild wird wie bisher unterstützt. Daneben sollen die Kantone berechtigt sein, Prämien für die Erlegung der der Ernte, der Fischerei und dem Wildstand besonders schädlichen Tiere zu entrichten, und es sind Detailbestimmungen für die Erhaltung und Vermehrung der geschützten Vögel vorgesehen. Nicht außer acht gelassen werden darf, daß wie bis anhin die Erziehungsbehörden verpflichtet werden, die Jugend mit den geschützten Vögeln und deren Nutzen bekannt zu machen und zu deren Schonung anzuhalten.

Im vierten Abschnitt werden die Jagdzeiten bestimmt, und zwar in dem Sinne, daß dieselben für Revier- und Patentkantone auseinander gehalten werden. Bis anhin mußten bedeutende Konzessionen an die Revierkantone gemacht und das bestehende Gesetz sehr extensiv interpretiert werden. Nun liegt es auf der Hand, daß bei der fiskalischen Tendenz, die beim Reviersystem besteht, die Jagd in erweitertem Rahmen gestattet sein muß. Es kann das auch leicht geschehen, weil eben der Pächter im allgemeinen doch ein Interesse an der Schonung des Wildes hat, während in direktem Gegensatz dazu in den Patentkantonen im Interesse der Erhaltung des Wildes scharfe Einschränkung des Jagdbetriebes vorgesehen sein muß. Daß die Bestimmungen über Vogelschutz bei beiden Systemen die gleichen sind, dürfte gegeben sein.

Vollständig neu ist der fünfte Abschnitt über „Jagdpolizei“. Diese wird unter die Oberaufsicht des Bundes gestellt, der sich an deren Kosten beteiligt. Endlich wird im sechsten Abschnitt dann noch das Jagdstrafrecht festgelegt, das, veranlaßt durch die Anregungen des Herrn Nationalrat Grünenfelder von St. Gallen eine vollständige Umarbeitung erfahren hat. Die Bußen sind nach dem nunmehr in Betracht kommenden übereinstimmenden Antrag von Bundesrat und Kommission den Deliktswerten ziemlich angepaßt. Die Nebenstrafe, Entzug der Jagdberechtigung, umschrieben für bestimmte Delikte, soll ausdrücklich auf die ganze Schweiz ausgedehnt sein, wenn sie in einem Kanton ausgesprochen wird. Für Jagdvergehen, die von Jagdaufsichtsorganen oder in Verbindung mit Tätlichkeiten

gegen die Jagdpolizei erfolgen, oder die gegen Steinwild gerichtet sind, sowie für andere schwere Jagdvergehen im Rückfalle kann nach dem neuen Entwurf mit oder ohne Geldbuße auf Gefängnis erkannt werden. Der letzte Abschnitt handelt dann von den Übergangsbestimmungen.

Beide Räte bestellten aus ihrer Mitte Kommissionen zur Vorprüfung des Entwurfes, und da die Priorität dem Nationalrat zugeschrieben war, hat dessen Kommission in mehreren Sitzungen den weitgeschichtigen Entwurf geprüft. Dabei muß vorerst bemerkt werden, daß die Arbeit der Kommission eine außerordentlich schwierige war, zumal dieselbe nicht aus eigentlich Sachverständigen bestellt werden konnte. Wenn auch einzelne Mitglieder derselben in einzelnen Teilen der Materie etwelche Kenntnis hatten, so beschränkte sich dieselbe, wenigstens in bezug auf das Jagdwesen, größtenteils auf regionale Verhältnisse. Auch machten sich sofort Wünsche, Anregungen und Verlangen aus allen Teilen der Schweiz und aus den verschiedensten Schichten der Bevölkerung, bzw. der Interessentengruppen geltend. Neben gewiß berechtigten Anregungen von fachkundiger Seite wurde geradezu Unerhörtes verlangt.

Der Herr Vorsteher des Departementes wohnte größtenteils den Verhandlungen bei; stetsfort aber war die Oberforstinspektion bei den Kommissionalberatungen vertreten, welche auch die Protokollierung besorgt hat. Die Kommissionalberatungen ergaben, abgesehen von redaktionellen Änderungen, eine Reihe von materiellen Abänderungen. Immerhin einigte man sich beinahe überall mit Departement und Oberforstinspektion. Auch im Räte selber wurde, abgesehen von den Verhandlungen über das Jagdstrafrecht, im großen und ganzen, wenn auch oft nach unfruchtbarer Debatte bei teilweise großer Interesselosigkeit, in Hauptsachen den Anträgen der Kommission beigestimmt.

Als wesentliche Änderungen innert den Rahmen des neuen Systems ist auf Nachermähntes zu verweisen. Nach bisherigem Rechte ist der Abschuß des Edelhirsches nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Bundesrates gestattet. Speziell dem Kanton Graubünden mußten bald Konzessionen gemacht werden, die zur Regel wurden und sich lezthhin sogar auf weibliches Hirschwild ausdehnten. Nach dem neuen Entwurf ist der männliche Edelhirsch und auch die Rehgeiß (allerdings nur während ganz beschränkter Zeit) als jagdbar erklärt. Die ausnahmsweise Bewilligung zum Abschuß von weiblichem und Hirschjungwild, sowie von Rehtiken ist den Kantonen überlassen, die Bewilligung durch den Bundesrat also ausgeschaltet worden. In bezug auf die jagdbar erklärten Vogelarten hat der Rat auf Kommissionsantrag weitere Einschränkungen gemacht. Im Räte selbst wurden insofern Änderungen vorgenommen, als die Saatkrähe als jagdbar erklärt und im letzten Moment der Sperling überhaupt aus dem Entwurfe eliminiert wurde. Er ist also weder unter das jagdbare Geflügel noch unter die geschützten Vögel eingereiht, demnach „vogelfrei“. Damit

ist das System des Entwurfes in einer Beziehung wieder auf neue Grundlage gestellt worden, die vielleicht noch weiter ausgebaut wird.

Durch Kommission und Rat wurden dann die Rechte der Kantone für Bewilligung zur Erlegung von Jagdwild, sowie einer Reihe durch Bundesgesetz geschützter Vögel im Interesse der Landwirtschaft erweitert. Für den letzten Fall sind die betreffenden geschützten Vogelarten namentlich aufgezählt.

Im weitern wurde die Verantwortlichkeit des Jägers für allen Schaden ausgedehnt, der bei Ausübung der Jagd verursacht wird, so daß für jeden Schaden, der verursacht werden könnte, Sicherheit zu leisten sei. Das System der Jagdversicherung, das bis anhin in einigen Kantonen gehandhabt und auch vom Patentjägerverein in gewisser Beziehung organisiert wurde, soll in der ganzen Schweiz zum Obligatorium gemacht werden. Die Bannbezirke sollen beibehalten werden, so lange das Patentsystem in den betreffenden Kantonen herrscht. Die Schaffung von kleinern Wildasylen mit Zustimmung des Bundesrates beliebt für die Patentkantone.

Die Mehrheit der Kommission hat entgegen dem Bundesrate beantragt, die Jagd an Sonn- und Feiertagen zu verbieten. Dieser Antrag ist nach einer unerquicklichen Debatte (die beiden Kommissionsreferenten waren Gegner dieses allgemeinen Verbotes) vom Räte angenommen worden. Die Kommission selbst hat später einen Wiedererwägungsantrag gestellt, worauf das erlassene Verbot mit knappem Mehr wieder aufgehoben wurde.

Der Nationalrat hat auf Kommissionsantrag das Aussetzen wilder Kaninchen verboten. Die Bestimmung, daß wildernde Katzen und Hunde im Walde jederzeit, im Felde in einer Entfernung von 500 Metern vom Wohngebäude erlegt werden dürfen, wurde dahin abgeändert, daß die Kantone diesfalls vorzusorgen hätten.

Die Jagd in den Patentkantonen sollte nach bundesrätlichem Antrag in die Zeit vom 1. September bis 15. Dezember festgestellt werden, darf aber höchstens drei Monate dauern. Diese Frist wurde bis 31. Dezember ausgedehnt. Der Bundesrat wollte die Jagd auf weibliches Rehwild in den Patentkantonen während sechs Wochen gestatten. Kommission und Rat beschränkten den Abschluß auf drei Wochen, und zwar ist derselbe in die Zeit vom 1. Oktober bis 15. November zu verlegen.

So wie die Vorlage aus der ganzen Beratung hervorgegangen ist, sollen nicht nur die Forst- und Polizeibeamten, die Feldhüter der Kantone und Gemeinden, sowie die bestellten Wildhüter und die von den Revierpächtern angestellten Jagdaufseher die Jagdpolizei ausüben, sondern auch die eidgenössischen Grenzbeamten, immerhin nur so weit, als das ohne Beeinträchtigung der dienstlichen Aufgabe möglich ist.

Über das Jagdstrafrecht ist bereits an anderer Stelle berichtet worden. Da das Bundesstrafrecht nur diejenigen Delikte, bei welchen

„rechtswidriger Vorsatz“ festgestellt wird, mit Strafe belegt, hat man im Entwurf, wie das in andern Spezialgesetzen der Fall ist, auch die Fahrlässigkeit unter Strafe gestellt. Es gibt ja Delikte innert den Rahmen des Jagd- und Vogelschutzgesetzes, bei welchen wirklich Fahrlässigkeit vorkommen kann, so daß gegenüber raffinierten Sündern, denen der rechtswidrige Vorsatz nicht strikte nachgewiesen werden kann, wenigstens die Strafe der Fahrlässigkeit verhängt werden kann.

Im heutigen Stadium der Angelegenheit kritische Bemerkungen über die Vorlage anzubringen, scheint wenigstens durch uns nicht am Platze zu sein. Es soll das aber von fachkundiger oder interessierter Seite geschehen, und wenn speziell die Forstwirtschaft ihre gewiß berechtigten Anregungen rechtzeitig anbringt, wird sie auch Gehör finden. Die ständerätliche Kommission wird das Ergebnis der Beratungen des Nationalrates reiflich überprüfen, und es ist das notwendig, denn so wie der Entwurf jetzt vorliegt, ist er lückenhaft, öfters unklar und bedarf auch manchmal einer bessern Redaktion. Eine vollständig reinliche, alles abschließende Vorlage konnte nicht geschaffen werden, und man darf den vorbereitenden Organen und auch der beratenden Instanz keinen Vorwurf dafür machen, daß nicht alles glatt geraten ist. Die Unmasse von Positionen, wie sie selten in einem Rahmengesetze, das ja nach zwei Richtungen ausgearbeitet werden sollte, Jagd und Vogelschutz, machen es beinahe unmöglich, daß bei noch so ängstlicher Überlegung alles abgeklärt wird. Der Ständerat hat also reichlich Gelegenheit einzugreifen und zu verbessern. Wir wissen, daß sich dessen Kommission schlüssig gemacht hat, erst nach der Dezemberession zusammenzutreten, aber die einzelnen Mitglieder derselben beschäftigen sich nunmehr mit der Vorlage. Wer also Anregungen machen will, hat jetzt Gelegenheit, dieselben bei der ständerätlichen Kommission, die von Herrn Ständerat Dr. Savoy in Freiburg präsidiert wird, anzubringen. Wir wünschen nur, daß das rechtzeitig geschehe und daß nicht, wie zur Zeit, als die Vorlage bei der nationalrätlichen Kommission lag, die besten Anregungen erst dann kommen, wenn auf dieselben nicht mehr eingetreten werden kann. Die Vorlage ist kein Gerippe mehr. Sie hat Substanz angenommen, aber diese Substanz muß noch mehr geordnet, geglättet und auch verschönert werden. Das wird geschehen, und wenn dieselbe dann Gesetz werden sollte, dürfte ein wirtschaftliches Werk geschaffen sein, das der schweizerischen Gesetzgebung zur Ehre gereicht.

Die Bakterien des Waldbodens.

Von Prof. Dr. M. Dügge li, Zürich.

(Schluß.)

Ein auch nur flüchtiges Durchgehen dieser Angaben überzeugt uns, daß die 19 für die Untersuchung herangezogenen Bodenproben sehr ver-